universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Landesvertheidigungs-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg

Innsbruck, 1864

III. Aufgebot: der Landsturm

urn:nbn:at:at-ubi:2-6761

Vom Beginne des Ausmarsches zur Landesvertheidigung unterliegen die Scharfschützen dem Kriegsgesetze mit Beschränkung des §. 35.

III. Aufgebot: der Landsturm.

§. 53.

Verpflichtung. (**Verpflichtung.**) Zum Landsturme sind alle Waffenfähigen, welche Tirol und Vorarlberg durch Geburt oder Aufnahme angehören und weder im k. k. Heere, noch in den Compagnien der Landesschützen oder Scharfschützen dienen, oder zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten, oder nach dem Ermessen der Gemeindevorstehung zur Besorgung dringender Familien-Angelegenheiten unumgänglich nothwendig sind, vom vollendeten 18. bis zum vollstreckten 50. Lebensjahre verpflichtet.

§. 54.

Organisirung, Bewaffnung u. Munition. (**Organisirung, Bewaffnung und Munition.**) Die Sturmmannschaft bildet erst nach erlassenem Aufrufe zur Bereithaltung (§. 2) Compagnien; jede Compagnie wählt ihre Offiziere und Chargen.

Wenn mehrere Compagnien in Gemeinschaft zu kämpfen haben, wählen die Hauptleute zur einheitlichen Leitung einen Sturmführer.

Die Bewaffnung soll, wenn möglich in Stutzen oder wenigstens sonstigen Schießgewehren bestehen.

Nicht nur die erforderliche Munition, sondern auch, soweit es unumgänglich nöthig sein sollte,

die Waffen, werden aus den Aerarialvorräthen unentgeltlich gegeben.

Die wirkliche Verwendung, sowie die Entlassung der Sturmmannschaft steht dem am bedrohten Punkte zunächst befindlichen Militär-Commandanten im Einvernehmen mit dem allenfalls bestellten Landesvertheidigungs-Commissär oder mit dem Chef der nächsten politischen Behörde zu.

§. 55.

(**Gelöbniß.**) Vor dem Ausmarsche leistet die Sturmmannschaft vor dem Seelsorger in Gegenwart der Gemeinde- und der Schießstandsvorstehung das Gelöbniß der Treue gegen Kaiser und Vaterland, des Gehorsams gegen die Vorgesetzten und der Tapferkeit vor dem Feinde. Gelöbniß.

§. 56.

(**Kleidung und Kennzeichen der Sturmmannschaft.**) Die Sturmmänner und ihre Offiziere behalten ihre gewöhnliche Kleidung, nur trägt ein jeder eine weiß und grüne Armbinde am linken Oberarm, welche auf Kosten der Gemeinden beigeschafft wird. Kleidung und Kennzeichen der Sturmmannschaft.

Die Offiziere und die Unteroffiziere der Landsturm-Compagnien sind im Falle des erlassenen Aufrufes zur Landesvertheidigung berechtigt die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen zu tragen.

§. 57.

(**Bezüge.**) Vom Ausmarsche aus der Gemeinde hat sich die Sturmmannschaft durch drei Bezüge.

Tage auf eigene Kosten zu verpflegen. — Vom vierten Tage an erhalten die Gemeinen, die Unter- und Oberoffiziere, dann die etwa beigezogenen Geistlichen und Aerzte die gleichen Bezüge wie die Scharfschützen (§§. 50 und 51); ein Sturmführer, welcher wenigstens 500 Mann befehligt, genießt ein Taggeld von fünf Gulden.

Ebenso gelten für die Sturmmannschaft die §§. 32, 33 und 34 in Betreff der Vorspann, Pflege der Kranken und Verwundeten, der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben und Auszeichnungen.

Der Compagnie-Commandant verrechnet die ihm erfolgten Gelder nach beendigtem Kriege der Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 58.

a) Die im §. 9 bestimmte Ergänzung der Landesschützen-Compagnien durch Militär-Reservemänner hat erst im dritten Jahre der Wirksamkeit dieser Landesvertheidigungs-Ordnung durch einen Jahrgang und im vierten Jahre durch beide Jahrgänge zu geschehen.

b) Für die ersten vier Jahre der Wirksamkeit dieser Landesvertheidigungs-Ordnung bleibt die im §. 7 der prov. Landesvertheidigungs-Ordnung vom Jahre 1861 bemerkte abgekürzte Zuzugspflicht der nach zurückgelegter Reservedienstzeit mit Abschied entlassenen nach